







Reglement über die Abgabe von Wasser

der Politischen Gemeinde Lommis

Exemplar fakultatives Referendum vom 27.06.2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allger	neine Bestimmungen	1
	Art. 1 Art. 2	Grundlagen und Geltungsbereich Besondere Bezugsverhältnisse	1 1
II.	Umfaı	ng und Art der Wasserabgabe	1
	Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7		1 2 2 2 2
Ш	. An- uı	nd Abmeldung	2
		Anmeldung von Anschlüssen Eigentums- und Wohnungswechsel Auflösung des Bezugsverhältnisses Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	3 3
I۷	. Ansch	nluss an die Verteilanlagen	3
	Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21	Anschlussleitung Zahl der Anschlüsse / Weitere Anschlüsse Gemeinsame Anschlüssleitung Durchleitungsrechte Kosten der Anschlüssleitung Unterhalt Aufhebung von Anschlüssen Änderung durch Um- und Neubauten / Verstärkung des Anschlüsses Temporäre Anschlüsse Schutzmassnahmen Grabarbeiten	3 4 4 4 4 5 5 5 5 6
V.	Hausi	nstallationen / Bewilligungen / Kontrollen	6
	Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29 Art. 30	Sicherheit der Installationen	6 6 7 7 7 7 8
	Art. 31		8

VI. Spez	ielle Wasserbezüge	8	
Art. 32	Bezug ab Hydrant	8	
	Kulturbewässerung	8	
Art. 34	Baustellenwasser	8	
VII. Mess	einrichtungen	9	
Art. 35	Zähler	9	
Art. 36	Ein- und Ausbau des Zählers	9	
	Beschädigung	9	
	Plombierung	9	
	Unerlaubter Bezug	10	
	Prüfung auf besonderes Verlangen Toleranzen	10	
	Anzeigepflicht des Bezügers	10 10	
	Unterzähler	10	
	Feststellung des Wasserverbrauchs	11	
	Fehlanzeige	11	
VIII. Gebühren, Verrechnung			
Art. 46	Anschlussgebühren und Tarife	11	
	Rechnungsstellung	11	
	Weiterverrechnung	12	
IX. Einst	ellung der Wasserlieferung	12	
Art. 49	Verfahren und Gründe	12	
Art. 50	Unrechtmässiger Wasserbezug	13	
X. Einrichtungen für den Brandschutz			
Art. 51	Erstellung	13	
Art. 52	•	13	
Art. 53	Hydranten / Schieber	13	
XI. Schlu	ussbestimmungen	14	
Art. 54	Haftpflicht	14	
Art. 55	•	14	
Art. 56	Bestehende Anlagen	14	
Art. 57	Inkraftsetzung	14	

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Reglement über die Abgabe von Wasser wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- Das Wasserwerk der Politischen Gemeinde Lommis (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.
- Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen dem Werk und den Bezügern sowie den Grundeigentümern.
- Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Bezügern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.
- Der Bezug von Wasser führt ohne weiteres zur Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Art. 2 Besondere Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse von Grossbezügern, für Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

II. Umfang und Art der Wasserabgabe

Art. 3 Qualität und Umfang der Wasserlieferung

- Das Werk liefert das Trinkwasser nach den technischen Möglichkeiten und unter Vorbehalt nachstehender Ausnahmebestimmungen ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der Grenz- und Toleranzwerte der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung.
- Das kantonale Laboratorium erhebt periodische Kontrollen. Zur Gewährleistung einer konstanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet.

Art. 4 Unterbrechungen und Einschränkungen

- Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:
 - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
 - b) in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
- Das Werk nimmt, soweit möglich, bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 5 Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben selbständig alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechung der Wasserzufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können.

Art. 6 Druckverhältnisse

Das Werk garantiert keinen Mindest- oder Maximaldruck. Allfällige Druckreduzier- resp. Druckerhöhungsanlagen in Zonen mit besonderen Verhältnissen sind Sache der Eigentümer.

Art. 7 Haftung für Schäden

Eine Haftung des Werks für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, ungenügenden Druckverhältnissen und Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen, ist ausgeschlossen. Ebenso haftet es nicht für fehlendes Wasser oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.

III. An- und Abmeldung

Art. 8 Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind vor der Aufnahme von Arbeiten schriftlich an das Werk zu richten. Die Anmeldung hat die Planunterlagen zu enthalten, welche das Werk bestimmt. Mit der Ausführung von Arbeiten ist abzuwarten bis die Bewilligung durch das Werk erteilt wird.

² Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

Art. 9 Eigentums- und Wohnungswechsel

- Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger bzw. vom Liegenschafteneigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens 14 Tage vorher dem Werk zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.
- ² Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Eigentümer.
- Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. Die Mengengebühr wird bis zum Zeitpunkt der Ablesung dem wegziehenden Bezüger verrechnet.

Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Wasserverbrauches bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 11 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern der Wasserzähler montiert bleibt.

IV. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 12 Anschlussleitung

Die Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Installationsarbeiten) inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler, erfolgt durch das Werk oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu Lasten des Bezügers.

Das Werk bestimmt Art der Ausführung, den Querschnitt der Hauszuleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und des Werkzählers.

- Das Werk ist berechtigt, für seine internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.
- Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum des anschliessenden Eigentümers. Die Eigentumsgrenze liegt bei der Verzweigung von der Hauptleitung zur Anschlussleitung. Sämtliche Schieber bleiben Eigentum des Werkes.
- Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 13 Zahl der Anschlüsse / Weitere Anschlüsse

Für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex wird in der Regel nur ein Anschluss an das Erschliessungsnetz erstellt. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Eigentümers. Auf entsprechenden Antrag des Bezügers hin prüft das Werk bei solchen Erschliessungen das Anbringen von mehreren Wasserzählern.

Art. 14 Gemeinsame Anschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, den Anschluss mehrerer Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung anzuordnen oder festzulegen, dass Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus anzuschliessen sind.

Art. 15 Durchleitungsrechte

- Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, unentgeltliche Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes, für Anschlussleitungen Dritter oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen.
- ² Das Werk ist berechtigt, Dienstbarkeiten für Durchleitungen errichten zu lassen und im Grundbuch einzutragen.

Art. 16 Kosten der Anschlussleitung

Sämtliche Kosten der Anschlussleitung sind vom Eigentümer zu übernehmen.

Art. 17 Unterhalt

- Die Bezüger bzw. Eigentümer haben selbständig und auf eigene Kosten für den Unterhalt an der eigenen Anschlussleitung besorgt zu sein. An die vollständige Erneuerung der Hausanschlussleitung beteiligt sich das Werk mit einem Anteil von 1/3 der Kosten.
- Das Werk ist berechtigt auf Kosten des Eigentümers Arbeiten an der Anschlussleitung ohne vorgängige Absprache mit dem Eigentümer vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist (z.B. bei einem Wasserrohrbruch).

Art. 18 Aufhebung von Anschlüssen

- Bei Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird die Anschlussleitung durch das Werk abgetrennt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.
- ² Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht zurückerstattet.

Art. 19 Änderung durch Um- und Neubauten / Verstärkung des Anschlusses

Verursacht der Bezüger bzw. Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, eines Anschlusses eines Dritten oder einer Versorgungsleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

Art. 20 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Bestellers.

Art. 21 Schutzmassnahmen

Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Bauarbeiten, Bohrungen, Sprengungen usw.), hat er dies dem Werk vorgängig rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Art. 22 Grabarbeiten

- Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- Jeder Liegenschaftseigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Unternehmung verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.
- Wird eine Anschlussleitung oder eine sonst freigelegte Leitung vor dem Einmessen durch einen Geometer, den das Werk beauftragt, zugedeckt, so kann das Werk die Leitung auf Kosten des Bauherrn zum Einmessen wieder freilegen lassen.

V. Hausinstallationen / Bewilligungen / Kontrollen

Art. 23 Begriff der Hausinstallation

- Hausinstallationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle hausinternen Speicher- und Verteilanlagen für Trink- und Löschwasser.
- Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung und der Installation ist die Hauptabsperrarmatur. Hausinstallationen ab Hauptabsperrarmatur bis zur Messeinrichtung dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Eingriffe in plombierte Anlageteile sowie die Betätigung der Hauptabsperrarmatur des Grundstücks bleiben, ausser in Notfällen, dem Werk bzw. von ihm beauftragten Unternehmern vorbehalten.

Art. 24 **Technische Anforderungen**

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Gesetzen und den Normen des SVGW über die Ausführung von Wasserinstallationen sowie den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 25 Anmeldung von Hausinstallationen

Die Inbetriebnahme von Hausinstallationen bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde. Das Werk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 26 Gross- und Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Werk und dem Bezüger. Das Werk entscheidet fallbezogen.

Art. 27 Behandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.

Art. 28 Einbau des Zählers

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an das Werk die definitive Messeinrichtung installiert. Die Anzeige ist vor dem Bezug an das Werk zu richten.

Art. 29 Sicherheit der Installationen

- Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instandgehalten und kontrolliert werden. Sie sind durch den Eigentümer bzw. Bezüger dauernd in einwandfreiem und gut funktionierendem Zustand zu halten. Hinweise auf Leitungsdefekte, z.B. Geräusche von laufendem Wasser und dergleichen, sind dem Werk umgehend zu melden.
- Anlagen dürfen keine negativen Auswirkungen auf den regulären Betrieb der Wasserversorgung haben. Das Werk ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Eigentümers geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses in das Netz zu fordern und durchzusetzen.
- Die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser muss dem Werk gemeldet werden. Zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

Art. 30 Hausinstallationskontrollen

Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Eigentümer haben festgestellte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder der Installateur noch der Eigentümer der Hausinstallation von einer Haftung befreit.

Art. 31 Zutritt zu den Hausinstallationen

Den vom Werk beauftragten Unternehmen bzw. deren Mitarbeitern sowie dem Personal des Werks ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) erlaubt.

VI. Spezielle Wasserbezüge

Art. 32 Bezug ab Hydrant

Der private Wasserbezug ab Hydrant ist verboten. Ausnahmen für den Wasserbezug ab Hydrant bewilligt das Werk. Bezüge sind vorgängig beim Werk anzufragen.

Art. 33 Kulturbewässerung

Zur Kulturbewässerung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern es die Umstände erlauben, kann das Werk entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher vom Werk abgegeben wird.

Art. 34 Baustellenwasser

Die Installationskosten für den Bauanschluss werden dem Besteller nach Aufwand verrechnet, das Wasser wird gemäss Beitrags- und Gebührenordnung verrechnet.

VII. Messeinrichtungen

Art. 35 Zähler

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 43 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Vorgaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Das Werk kann zu seinen Lasten notwendigen elektrische Installationen verlangen, die eine Fernablesung des Wasserzählers ermöglichen.

- In der Regel wird pro Liegenschaft und Eigentümer ein separater Zähler installiert.
- ³ Die Kosten der Zählermontage trägt der Eigentümer bzw. Bezüger.

Art. 36 Ein- und Ausbau des Zählers

- Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werks entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 37 Beschädigung

Werden Wasserzähler durch Frosteinwirkungen, durch Verschulden des Bezügers oder einer anderen Person beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 38 Plombierung

¹ Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert oder entplombiert werden. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 39 Unerlaubter Bezug

Vor einem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen von Leitungen angebracht werden.

Art. 40 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger bzw. der Eigentümer kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamts für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Das Werk übernimmt bei einem nicht durch den Kunden verursachten Mangel die Kosten der Prüfung und einer allfälligen Reparatur. Weist die Prüfung jedoch keine ausserhalb der Toleranz liegenden Abweichungen auf, gehen die Prüfkosten zu Lasten des Bezügers bzw. des Eigentümers.

Art. 41 Toleranzen

Eine Toleranz von plus / minus 5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig. Wasserzähler, deren Fehlgang diese Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Art. 42 Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Wasserzählers sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 43 Unterzähler

- ¹ Unterzähler sind gestattet.
- Unterzähler sind vom Bezüger auf eigene Kosten zu installieren und sie sind in dessen Eigentum. Unterzähler sind als solche zu kennzeichnen. Ablesung und Verrechnung sind Sache des Eigentümers.
- Unterzähler unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Bezüger fristgerecht nacheichen zu lassen.
- ⁴ Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

Art. 44 Feststellung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werks oder durch automatisierte Auslesungen in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers oder Zutrittsverweigerung nicht möglich, kann das Werk für die Ableseperiode eine Ermessenseinschätzung vornehmen. Eine Ermessenseinschätzung ist nicht anfechtbar.

Art. 45 Fehlanzeige

- Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist das nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.
- Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.
- Eine Beanstandung in Bezug auf die Wasserabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern oder mit Rechnungen des Werks zu verrechnen.

VIII. Gebühren, Verrechnung

Art. 46 Anschlussgebühren und Tarife

Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Werks sowie die Tarife für das Wasser werden in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Politischen Gemeinde Lommis geregelt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer bzw. dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 47 Rechnungsstellung

- ¹ Rechnungsstellung, Akontorechnungen und Fälligkeit von Gebühren richten sich nach der BGO. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Wasserbezüge zu verlangen.
- ² Als Bezüger gilt in der Regel der Eigentümer.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- b) Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 30.- exkl. MWST. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betreibungskosten zu bezahlen.

Art. 48 Weiterverrechnung

Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 43 verantwortlich.

IX. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 49 Verfahren und Gründe

- Das Werk ist berechtigt, nach schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Wasser ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:
 - a) Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
 - b) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - c) fällige Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, Erschliessungsbeiträge, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen nicht rechtzeitig begleicht;
 - d) Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt:
 - e) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
 - schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Eigentümer zu bezahlen.

Art. 50 Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleiben die strafrechtliche Verfolgung sowie die Einstellung der Wasserlieferung.

X. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 51 Erstellung

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Sie bleiben in seinem Eigentum. Allfällig entstehende Schäden vergütet das Werk.

Art. 52 Hinweistafeln und Kennzeichen

Die Grundeigentümer haben dem Werk unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf ihrer Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen.

Art. 53 Hydranten / Schieber

- Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten verboten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 54 Haftpflicht

- Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Hauptleitungen.
- ² Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung.

Art. 55 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Verfügungen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 56 Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 57 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über die technischen Werke der Politischen Gemeinde Lommis vom 01.01.1995 sowie die Bestimmungen in der Tarifordnung vom 15.12.1994 zur Abgabe von Wasser aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber	
Thomas Engel	Rolf Hösli	

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. Juli 2024.

Gemäss Art 12 der Gemeindeordnung vom 17. März 2025 bis 16. Juni 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürger genehmigt. Vom Gemeinderat an der Sitzung vom Datum per Datum in Kraft gesetzt.